

5240/AB XX.GP

**Beantwortung**

**der parlamentarischen Anfrage der Abgeordneten Öllinger, Freundinnen und  
Freunde betreffend Arbeiterkamergesetz  
(Nr. 5705/J)**

**Zu Frage 1:**

Nach vorläufiger Prüfung der Rechtsgrundlagen ist aus meiner Sicht auszuführen; Das innerstaatliche Recht (§ 21 Arbeiterkamergesetz 1992 - AKG) ist hinsichtlich des passiven Wahlrechts nichtösterreichischer arbeiterkammerzugehöriger Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Zusammenhang mit dem Gemeinschaftsrecht zu sehen. Läßt sich also aus dem Gemeinschaftsrecht das passive Wahlrecht für ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ableiten, so ist die Vorschrift des § 21 Z 3 AKG insoweit zu ergänzen.

Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Angehörige eines Staates, der Vertragspartei des EWR - Abkommens ist, sind, ergibt sich das passive Wahlrecht zur Vollversammlung der Arbeiterkammer aus Art. 8 der Verordnung (EWG) Nr.1612/68 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer.

Gemäß dieser Bestimmung haben solche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer u.a. Anspruch auf die gleiche Behandlung "hinsichtlich der Zugehörigkeit zu Gewerkschaften und der Ausübung gewerkschaftlicher Rechte, einschließlich des Wahlrechts, sowie des Zugangs zur Verwaltung oder Leitung von Gewerkschaften". Eine Ausnahmemöglichkeit besteht lediglich hinsichtlich der Teilnahme an der Verwaltung von Körperschaften des öffentlichen Rechts und der Ausübung eines öffentlich-rechtlichen Amtes.

Aus der Judikatur des Europäischen Gerichtshofes zur Luxemburgischen Angestelltenkammer (Urteil vom 4. Juli 1991, Rs C - 213/90; Urteil vom 18. Mai 1994, Rs C - 118/92) ergibt sich, daß das aktive und passive Wahlrecht zu den Arbeiterkammern in Österreich als "Ausübung gewerkschaftlicher Rechte" im Sinne des Art. 8 der Freizügigkeitsverordnung zu werten ist.

Die Möglichkeit des Ausschlusses ausländischer Staatsbürgerinnen und Staatsbürger von der Teilnahme an der Verwaltung von Körperschaften des öffentlichen Rechts ist eng auszulegen; gemeint sind damit Kembereiche der staatlichen Tätigkeit. Auch aus der oben zitierten Judikatur des Europäischen Gerichtshofes ergibt sich in diesem Zusammenhang, daß die Ausübung einiger hoheitlicher Befugnisse, die den Kammern übertragen sind, den Ausschluß vom Wahlrecht nicht zu rechtferigen vermag.

Im Ergebnis ist also festzuhalten, daß Art. 8 der Freizügigkeitsverordnung kammerzugehörigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern aus Staaten, die Vertragsparteien des EWR - Abkommens sind, das passive Wahlrecht bei den Arbeiterkammer - wählen eröffnet. § 21 Z 3 Arbeiterkammergesetz 1992 ist mit dieser Ergänzung anzuwenden.

Gemäß Art. 10 des Beschlusses Nr.1/80 des Assoziationsrates EWG - Türkei räumen die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft den türkischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die ihrem regulären Arbeitsmarkt angehören, eine Regelung ein, die gegenüber den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern aus der Gemeinschaft hinsichtlich des Arbeitsentgelts und der sonstigen Arbeitsbedingungen jede Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit ausschließt.

Diese Bestimmung ist eine unmittelbar anwendbare Vorschrift des Gemeinschaftsrechts.

Das darin normierte Gleichbehandlungsgebot ist dahingehend auslegungsbedürftig, ob unter "Arbeitsbedingungen" auch das passive Wahlrecht zur Vollversammlung der Arbeiterkammer miterfaßt ist oder nicht.

Für eine Auslegung, die das passive Wahlrecht bejaht, sprechen folgende Erwägungen: der Inhalt des Gleichbehandlungsgebotes ergibt sich aus Art. 48 Abs. 2 EG - Vertrag, wonach die Freizügigkeit der Arbeitnehmer die Abschaffung jeder auf der Staatsangehörigkeit beruhenden unterschiedlichen Behandlung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Mitgliedstaaten in bezug auf Beschäftigung, Entlohnung und sonstige Arbeitsbedingungen umfaßt. Dieses Gleichbehandlungsgebot wird durch die Art. 7 bis 9 der Freizügigkeitsverordnung nach herrschender Lehre näher konkretisiert; zu den sonstigen Arbeitsbedingungen im Sinne des Art. 48 Abs. 2 EG - Vertrag zählen daher auch die in Art. 8 der Freizügigkeitsverordnung normierten betrieblichen und überbetrieblichen Mitwirkungsrechte, damit auch das passive Wahlrecht zur Arbeiterkammer.

Legt man hingegen ein anderes Verständnis des Begriffes "sonstige Arbeitsbedingungen" im Sinne einer Beschränkung auf die arbeitsvertraglichen Ansprüche zu grunde, so würde das assoziationsrechtliche Gleichbehandlungsgebot das passive Wahlrecht zur Arbeiterkammer nicht mit umfassen. Argumentieren könnte man allen -

falls mit der Zielsetzung des Assoziationsübereinkommens, das auf die arbeitsvertragliche Gleichstellung abzielt und daher "Nebeneffekte" wie das passive Wahlrecht zu kammern nicht mit erfassen wollte. Die konkrete Frage des passiven Wahlrechts zur Vollversammlung der Arbeiterkammer ist vom Europäischen Gerichtshof bis dato noch nie geprüft worden.

Hinzuweisen ist auch auf die Entscheidung des OGH vom 21. Dezember 1995, 8 Ob A 253/95, worin dieser das passive Wahlrecht eines türkischen Arbeitnehmers zum Betriebsrat verneinte.

Art. 10 des Assoziationsratsbeschlusses Nr. 1/80 garantiert jenen türkischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern die Gleichbehandlung, "die dem regulären Arbeitsmarkt angehören." Auch dieser Begriff ist auslegungsbedürftig: darunter ist eine gesicherte und nicht nur vorläufige Position auf dem Arbeitsmarkt zu verstehen, die dann gegeben ist, wenn die Beschäftigung aufgrund einer gültigen Beschäftigungsbewilligung nach den einschlägigen Vorschriften und auch eines gültigen Aufenthaltstitels erfolgt.

Nur der Vollständigkeit halber wird bemerkt, daß die weiteren Wählbarkeitsvoraussetzungen, wie sie in § 21 Z 1 und 2 AkG bzw. in Z 3 hinsichtlich des Nichtvorliegens eines Wahlauschlussgrundes wegen gerichtlicher Verurteilung normiert sind, selbstverständlich auch für ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer so wie für österreichische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gegeben sein müssen.

### **Zu Frage 2:**

Grundsätzlich ist dazu klarzustellen, daß die Hauptwahlkommission eine Behörde - außerhalb der Selbstverwaltung der Arbeiterkammer - ist, sodaß sich die staatliche Aufsicht über die Arbeiterkammern nicht auch auf sie erstreckt.

Mein Ressort hat allerdings der Hauptwahlkommission in Vorarlberg auf deren Ersuchen Informationen und Rechtsmeinungen als Entscheidungsgrundlage zur Verfügung gestellt, wobei allerdings betont wurde, daß die Entscheidung in der Verantwortung der Hauptwahlkommission liegt.

### **Zu Frage 3:**

Im Ministerratsvortrag zur AKG - Novelle BGBl. I Nr. 104/1998 war eine Ausdehnung des passiven Wahlrechts auf alle kammerzugehörigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer - ungeachtet der Staatsangehörigkeit - vorgesehen. Die Umsetzung dieses meines Vorschlags war nicht möglich. Eine neuerliche Novellierung noch vor den AK - Wahlen in den anderen Bundesländern, die durchwegs im ersten Halbjahr 2000 stattfinden werden, halte ich für eher unwahrscheinlich.

Eine Klarstellung der Rechtslage kann und wird vermutlich aber in einem Wahlanfechtungsverfahren, und zwar letztendlich durch den Verfassungsgerichtshof, erfolgen.

**Zu Frage 4:**

Für die Wahlanfechtung ist in erster und letzter Instanz mein Ressort zuständig. Diese Entscheidung ist dann in einem Verfahren nach Art. 141 B - VG bekämpfbar. Mein Ressort wird bei einer alifälligen Wahlanfechtung die Rechtsgrundlagen eingehend und sorgfältig prüfen und seiner Entscheidung zugrunde legen. Auch Meinenungen der Wissenschaft werden zur Entscheidungsfindung herangezogen werden. Eine Vorwegnahme einer bestimmten Entscheidung ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich.